

## Weitere Informationen zur Broschüre der PVA:

### SELBSTVERSICHERUNG FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Personen, die unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft einen nahen Angehörigen oder eine nahe Angehörige pflegen, können sich zu begünstigten Bedingungen in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Mit folgenden Voraussetzungen:

- Pflege eines/einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Neben der Selbstversicherung für die Pflege eines/einer nahen Angehörigen ist die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ausgeschlossen.

### 2. Seite 7

### SELBSTVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES

Personen, die ein behindertes Kind, unter überwiegender Beanspruchung ihrer Arbeitskraft in häuslicher Umgebung pflegen, können sich in der Pensionsversicherung selbstversichern.

Mit folgenden Voraussetzungen

Voraussetzungen

- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege des Kindes.

Die Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes ist für die Zeit ausgeschlossen, in der jemand

- als Beamter / Beamtin oder ähnlich gesicherter Dienstnehmer / gesicherte Dienstnehmerin beschäftigt ist und zukünftig Anspruch auf einen Ruhegenuss haben wird bzw. als ehemaliger Beamter / ehemalige Beamtin diesen bereits bezieht oder
- versicherungsrechtlich so geschützt ist, dass eine Versicherungszeit in der Pensionsversicherung erworben wird (das ist z.B. bei Bezug von

Wochen-, Kranken- oder Arbeitslosengeld und während der Kindererziehungszeit für die ersten 48 Monate nach der Geburt eines Kindes bzw. 60 Monate bei einer Mehrlingsgeburt).

## Zu 2. SELBSTVERSICHERUNG FÜR ZEITEN DER PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES

Diese Selbstversicherung berücksichtigt nicht die Pflegestufen sondern ausschließlich die erhöhte Familienbeihilfe.

Korrekterweise müsste es heißen:

Selbstversicherung für die Pension ist bei der PVA möglich:

1. Bei Pflege eines nahen Angehörigen ab Pflegestufe 3, mehr dazu Broschüre der PVA Seite 5.
2. Bei Pflege eines behinderten Kindes (unabhängig vom Alter des Kindes) bei Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, mehr dazu Broschüre der PVA Seite 7.

Das Problem liegt meiner Meinung darin, dass „Kind“ bei uns unterschiedlich verstanden werden kann.

Einerseits als Bezeichnung von einer Phase des Lebensalters - Kind, Jugendliche\*r, Erwachsenen\*er, usw. - so versteht es die PVA nicht, sondern als Bezeichnung der Abstammung, - für Vater und/oder Mutter bleiben die Nachkommen ihre Kinder.